

Vorlage	
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement	Vorlage-Nr: FB 60/0045/WP18-1
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur	Status: öffentlich
	Datum: 10.12.2021
	Verfasser/in:
Sondernutzung für die Außengastronomie	
5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	
Ratsantrag der Fraktion der Grünen vom 23.06.2021 - Nr. 083/18	
Ziele:	Klimarelevanz nicht eindeutig
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.11.2021	Rat der Stadt Aachen
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt zur Regelung der Sondernutzungen für die Außengastronomie den beigefügten fünften Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) und einen Verzicht auf Gebührenerhöhung zum 01.01.2022.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschriebener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschriebener Ansatz 2022 ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
	Ertrag	-800.000	-800.000	- 2.400.000	-2.400.000	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	-800.000	-800.000	- 2.400.000	-2.400.000	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Haushaltspositionen:

FB 61 1-120101-900-4 Sondernutzung – 43210000 Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte. 800.000 € p.a.

(der Ansatz 2021 wurden im Rahmen der Meldung der coronabedingten Schäden isoliert eingeplant)

Die Haushaltsansätze basieren auf dem Erlass der Sondernutzungsgebühren bis zum 31.12.2021.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Fraktion der GRÜNEN hat am 23.02.2021 den Ratsantrag „Dauerhafte Flächenerweiterung für die Außengastronomie“ gestellt (Anlage 2). Die Verwaltung soll beauftragt werden, die zum 30.04.2021 auslaufende Sonderregelung zur Nutzung von öffentlichen Parkplätzen zur Erweiterung der Außengastronomie auf Dauer in die Sondernutzungssatzung aufzunehmen.

Auf Grundlage der Mitteilung der Verwaltung vom 23.03.2021 hat der Verwaltungsvorstand zur Kenntnis genommen, dass die Flächenausweitung bis zum 31.12.2021 temporär befristet wurde und dass die Verwaltung im Oktober 2021 einen Entwurf für eine dauerhafte Regelung der o.g. Tatbestände in der Sondernutzungssatzung vorlegt.

Zusätzlich wurde der Erlass der Sondernutzungsgebühren bis zum 31.12.2021 verlängert.

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie und der damit verbundenen Umsatzeinbußen für das Hotel- und Gaststättengewerbe wurden vom Rat der Stadt Aachen mit Beschluss B03/0167/WP17 vom 17.06.2020 als zeitlich begrenzte unterstützende Maßnahmen neben einem Gebührenverzicht unter anderem auch folgende Aspekte per Beschluss befristet gestattet:

- die Nutzung öffentlicher Parkplätze vor der Fläche des gastronomischen Betriebs und
- der Einsatz von Heizstrahlern und Windschutzelementen

Öffentliche Parkplätze als dauerhafte Flächenerweiterung für die Außengastronomie

Die Nutzung öffentlicher Parkplätze für die Außengastronomie ermöglicht die Belebung von Straßen, in denen bisher kein Raum für Aufenthalt möglich ist. Erdgeschosse, in denen Handelsnutzungen wegfallen, können durch gastronomische Nutzung weiter zur Urbanität und Vielfalt unserer Stadt beitragen. Die sehr flexible und relativ unaufwändige Umnutzung von Parkraum in Flächen für die Außengastronomie wird seit Sommer 2020 in Aachen erprobt und seitens der Verwaltung evaluiert.

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Parkplätze als dauerhafte Flächenerweiterung sind sowohl Verkehrssicherheits-, Kapazitäts- als auch Gestaltungsaspekte zu berücksichtigen. Ein Großteil der Gastronomie befindet sich im innerstädtischen Bereich, in dem Bewohnerparkzonen eingerichtet wurden. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze und den ausgegebenen Bewohnerparkausweisen einer Bewohnerparkzone, kann eine Vergabe von öffentlichen Parkplätzen für die Außengastronomie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist eine Nutzung von baulich angelegten Parkplätzen und auch die Nutzung markierter Fahrbahnrandparkplätze, jeweils unter Absicherung der Flächen zur Fahrbahn, denkbar.

Im Bereich des reinen Fahrbahnrandparkens ist eine Ausdehnung der Außengastronomie in die Fahrbahn rechtlich nicht zulässig, da es sich im engeren Sinne um Hindernisse handelt, die gemäß Straßenverkehrsordnung unverzüglich zu entfernen wären.

Die Absicherung der für die Außengastronomie genutzten Flächen soll bei Längs-, Senkrecht- und Schrägparkplätzen - jeweils differenziert nach Tempo 30 und Tempo 50 Bereichen - gemäß den Schemaskizzen in Anlage 1 erfolgen.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Monate, in denen die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen zur Erweiterung der Außengastronomie erlaubt war, können folgende Schlüsse gezogen werden:

Die einfache Antragsgestaltung führte dazu, dass 20 Gastronomen noch im September dieses Jahres Parkplätze für die Außengastronomie nutzten. Die Verteilung über das Stadtgebiet fiel dabei recht gleichmäßig aus (s. Anlage 3). Eine Häufung in einzelnen Straßenzügen, die zu einem unververtretbaren Wegfall von Parkraum geführt hätte, konnte nicht festgestellt werden.

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen insbesondere auch mit Fokus auf „Einfachheit, Rückbaubarkeit, Ressourcenschonung“ ein gelungenes Modell der Erweiterung von Außengastronomieflächen darstellt.

Die dauerhafte Nutzung, im Rahmen der jederzeit widerruflichen straßenrechtlichen Erlaubnis, von öffentlichen Parkplätzen zur Erweiterung der Außengastronomie ist aus Sicht der Stadtgestaltung daher unter Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards möglich.

Als grundsätzliche gestalterische Richtlinie gilt wie bereits im Außenbewertungskonzept von 2003 aufgeführt

„Die Außenbewertung muss der Einzigartigkeit der historischen, architektonischen, städtebaulichen und historischen Umgebung in Qualität und Aufstellung entsprechen.“

Dieser Anspruch ist auch in der gestalterischen Leitlinie für mehr Qualität in der Außengastronomie von 2011 formuliert. Funktionalität und gestalterische Qualität der gastronomischen Möblierung insbesondere im Innenstadtbereich sollen damit gewährleistet werden.

In § 8 Abs. 6 wird die Einfriedung der erlaubten Flächen geregelt. Da die erlaubten Flächen im 5. Nachtrag um Parkplätze erweitert werden sollen, bedürfen diese Regelungen einer Modifizierung. In Absatz 6 sollen die Möglichkeiten der Einfriedung der unterschiedlichen Flächen daher neu geregelt werden. Hierbei wird nun auch zusätzlich auf die Anlagen bzgl. der Gestaltung in unterschiedlichen Tempo- und Parkplatzbereichen verwiesen.

Darüber hinaus sollen die qualitätsvollen Pflanzkübel in § 8 Abs. 5, welcher die erlaubten Gegenstände auf erlaubnisfähigen Flächen enthält, zur Klarstellung aufgenommen werden.

Befristung Heizstrahler und Windschutzelemente

Insbesondere aus stadtgestalterischer Sicht ist der dauerhafte Einsatz von Heizstrahlern nicht zu verantworten und nicht zu befürworten.

Nach Eingaben aus der Beratung im Planungsausschuss sollte trotzdem, zur Stärkung der Gastronomiebetriebe in den kommenden Wintermonaten – vor dem Hintergrund der coronabedingten Umsatzeinbußen, der befristete Einsatz von Heizstrahlern ermöglicht werden, soweit diese nicht als Standgeräte eingesetzt werden. So wird auch trotz niedriger Temperaturen eine Außenbewirtschaftung unterstützt.

Vor dem Hintergrund der übermäßigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes und um einer Übermöblierung auf den erlaubten Flächen entgegenzuwirken, sollten Standgeräte, wie z.B. Terrassenheizer und Wärmepilze nicht erlaubt sein. Auch aus Sicht der Stadtgestaltung stellen Standgeräte eine Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes dar und erschweren eine stilvolle

Integration in das historische Stadtbild, da diese deutlich auffälliger sind, als Heizelemente, die bspw. an Sonnenschirmen angebracht werden.

Dementsprechend sollten Heizstrahler, mit der Ausnahme von Standgeräten, befristet bis 30.04.2022 erlaubnisfähig sein und in die Satzung mit aufgenommen werden.

Dauerhafter Einsatz transparenter und mobiler Windschutzelemente sowie weiterer Schutzelemente soll weiterhin nur wie in der aktuellen Sondernutzungssatzung dargelegt (s. 2. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 27.01.2020, § 8, Abs. 8) an stark befahrenen Straßen möglich sein. Die Erlaubnis über den Einsatz solcher Windschutzelemente soll die Verwaltung, unter Abwägung der straßenrechtlichen Aspekte im Einzelfall würdigen.

Klarstellung der Regelung zu Tischen

In § 8 Abs. 5 werden abschließend die Gegenstände benannt, die auf erlaubten Flächen erlaubt sind. Unter anderem werden dabei auch „Tische“ benannt. Im § 8 Abs. 9 werden nicht erlaubnisfähige Gegenstände aufgeführt. Dabei werden zunächst „Bistrotische“ genannt. An dieser Stelle ist die Satzung nicht konsistent. Um hier einen logischen Aufbau herbeizuführen, sollen die „Bistrotische“ direkt hinter den „Tischen“ als Ausnahmetatbestand genannt werden.

Verzicht auf Gebührenerhöhung

Die Gastronomie konnte in Aachen zwar wieder öffnen, aber immer noch unter bestimmten Corona-Auflagen. Auch ist es aktuell nicht absehbar, wie sich die Situation bis und nach Ende 2021 weiter entwickeln wird und ob die Gastronomie kurzfristig wieder in einen Normalbetrieb (vergleichbar 2019) wechseln kann. Damit die entsprechenden Umsatzeinbußen ein wenig abgefedert werden, empfiehlt die Verwaltung auf eine Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2022 zu verzichten.

Aufnahme einer eigenen Gebührentarifstelle für Elektrotankstellen

Es ist notwendig Elektrotankstellen als eigene Gebührentarifstelle in die den Gebührentarif Teil B mit auf zu nehmen. Für Elektrotankstellen werden seit 2018 Sondernutzungsgebühren erhoben und unter der Gebührentarifstelle „Sonstige“ subsumiert. Um den Gebührentarif entsprechend zu differenzieren, ist eine Aufnahme als eigener Punkt angezeigt. Die Darstellung aller Gebührentarife sind der Anlage Gebührentarif Teil B zu entnehmen.

Anlage/n:

1. Entwurf des 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
2. Ratsantrag der Fraktion der GRÜNEN vom 23.02.2021
3. Verortung der im Jahr 2021 beantragten Gastronomieflächen auf Parkplätzen (stadtweiter Überblick)

**5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
vom _____**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen gemäß §60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 8 Absatz 2, 5, 6 und 9 wird wie folgt geändert:

(2) Erlaubnisfähige Flächen für Außengastronomie sind:

- a) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen Betriebes befinden.
- b) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront eines benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücks befinden, sofern der jeweilige Grundstückseigentümer der Nutzung zustimmt.
- c) In begründeten Ausnahmefällen baulich angelegte oder markierte öffentliche Parkplatzflächen, welche an die Flächen nach Nr. a) und b) angrenzen, wenn keine Verkehrssicherheitsgründe entgegen sprechen. Diese sind grundsätzlich entsprechend der Anlage 1 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30" dieser Satzung und / oder Anlage 2 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50" dieser Satzung abzusichern. Im Einzelfall behält sich die Straßenverkehrsbehörde vor, von den in den Anlagen gezeigten Absicherungsmaßnahmen abzuweichen.

(5) Auf der erlaubten Fläche sind ausschließlich folgende Gegenstände erlaubt:

- Tische (außer Bistrotische) / Hochtische mit Bestuhlung als Einheit inklusive einer Menütafel und/oder einem Servierwagen,
- Sitzmöglichkeiten mit Ablagefläche,
- mobile Sonnenschirme,
- Heizstrahler (außer Standgeräte wie z.B. Terrassenheizer, Wärmepilze) (temporär erlaubt bis 30.04.2022)
- transparente und mobile Windschutzelemente (nur an stark befahrenen Straßen)
- Pflanzkübel zur Einfriedung der erlaubten Flächen gemäß Absatz 6

(6) Die erlaubte Fläche nach Abs. 2 a) und / oder b) kann mit qualitätsvollen Pflanzkübeln eingefriedet werden.

Die Art und Abmessungen der Einfriedung mit qualitätsvollen Pflanzkübeln der erlaubten Fläche nach Abs. 2 c) ergeben sich aus Anlage 1 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30" dieser Satzung und Anlage 2 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50" dieser Satzung.

(9) Nicht erlaubnisfähig sind:

- wintergartenähnliche Vorbauten sowie das Anbringen von Seiten- bzw. Frontwänden an Markisen und Sonnenschirmen,
- Teppiche und Matten jeglicher Art,
- Seilstände, Absperrseile und Absperrlemente jeglicher Art.

2.

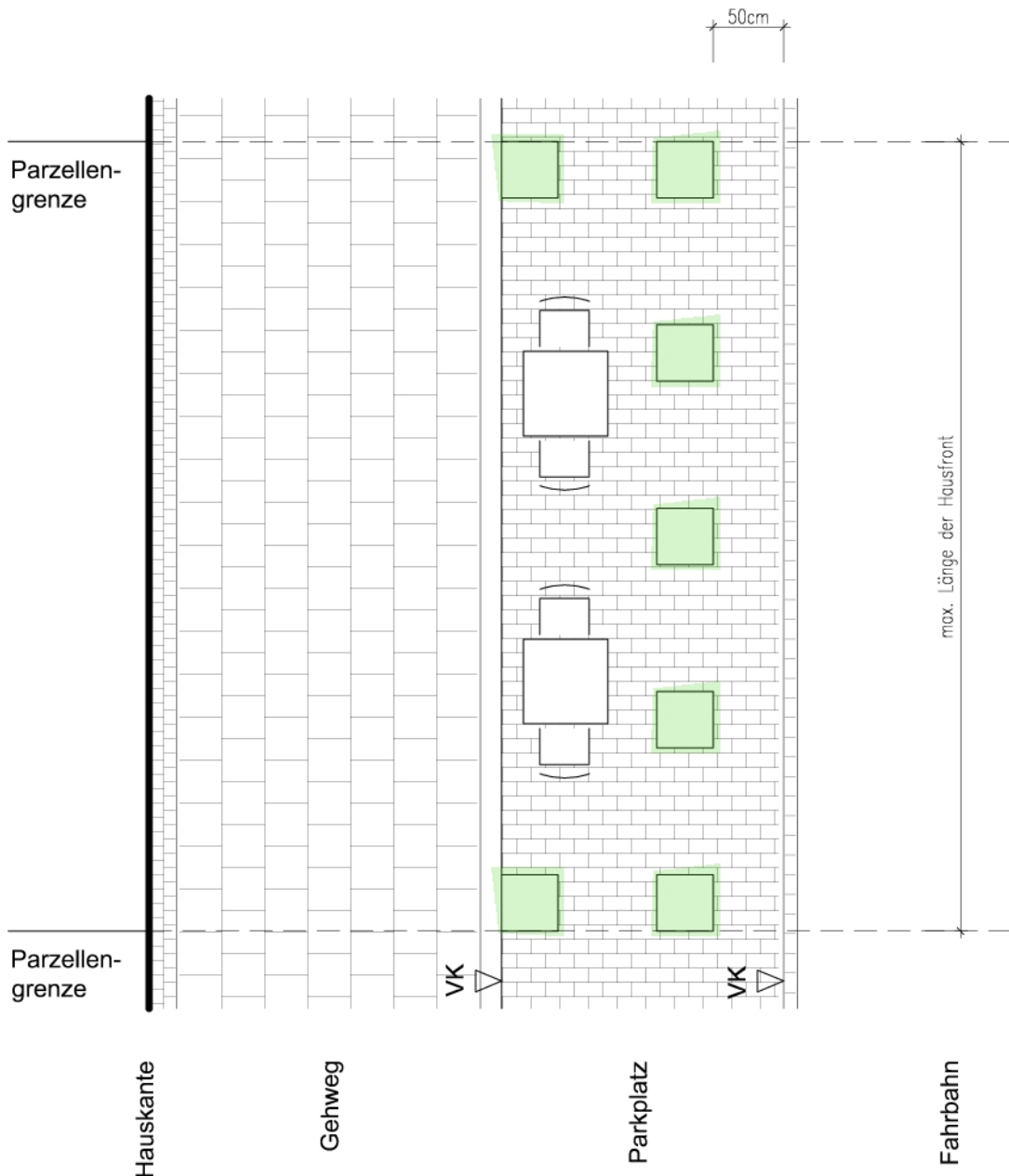
Die Anlage 1 der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018 wird hinzugefügt.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018

Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30"

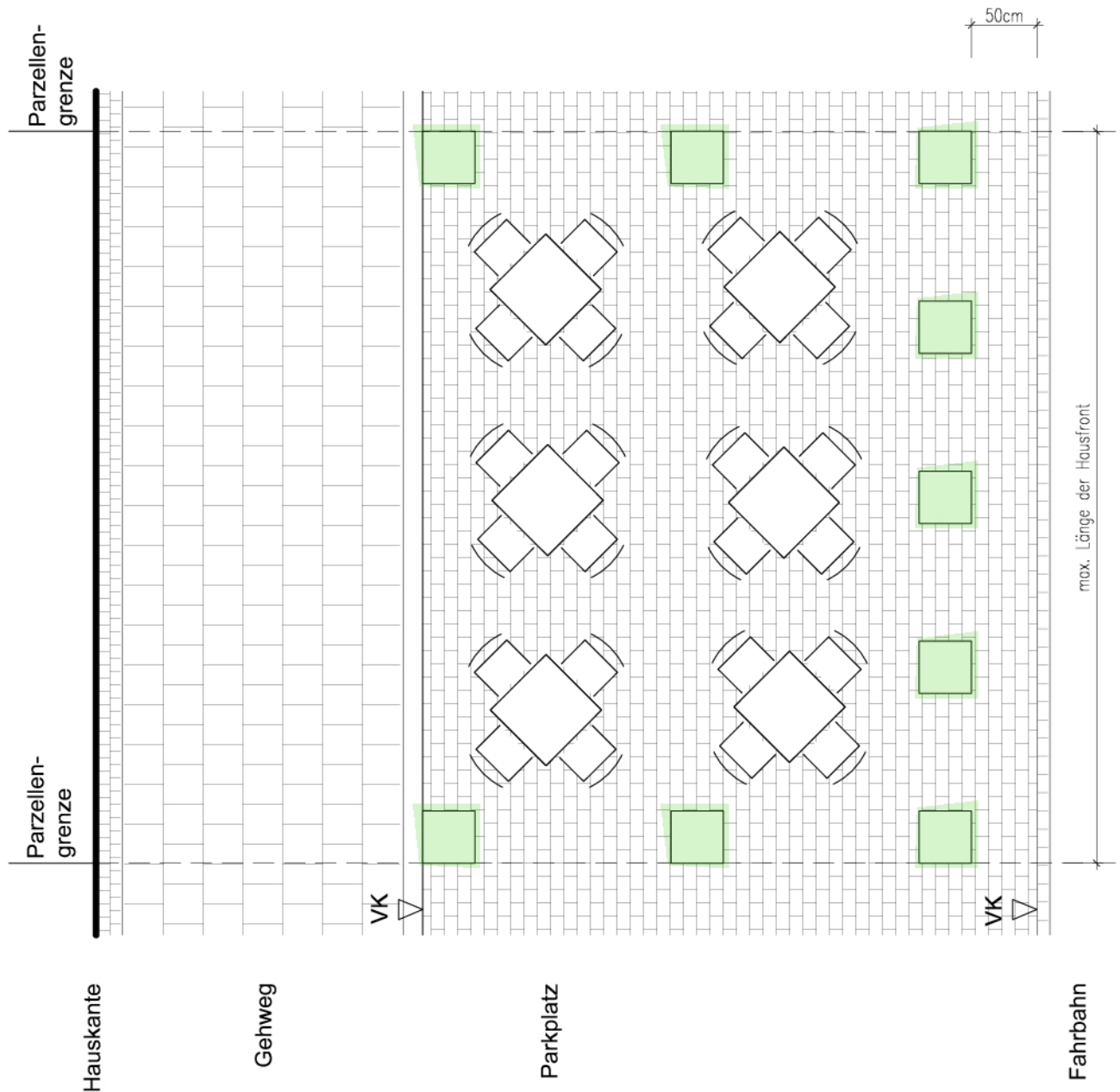
Anordnung von Elementen der Außengastronomie bei **Längsparken** im Bereich "Tempo 30"

- Höhe der Pflanzelemente inkl. Bepflanzung max. 80cm
- Abstand der Pflanzelemente zueinander beliebig
- Abstand der Pflanzelemente zum Fahrbahnrand min. 50cm (kann in Ausnahmefällen auf 30cm reduziert werden)
- Anordnung von Tischen und Stühlen exemplarisch dargestellt



Anordnung von Elementen der Außengastronomie bei **Schräg- und Senkrechtparken** im Bereich "Tempo 30"

- Höhe der Pflanzelemente inkl. Bepflanzung max. 80cm
- Abstand der Pflanzelemente zueinander beliebig
- Abstand der Pflanzelemente zum Fahrbahnrand min. 50cm (kann in Ausnahmefällen auf 30cm reduziert werden)
- Anordnung von Tischen und Stühlen exemplarisch dargestellt



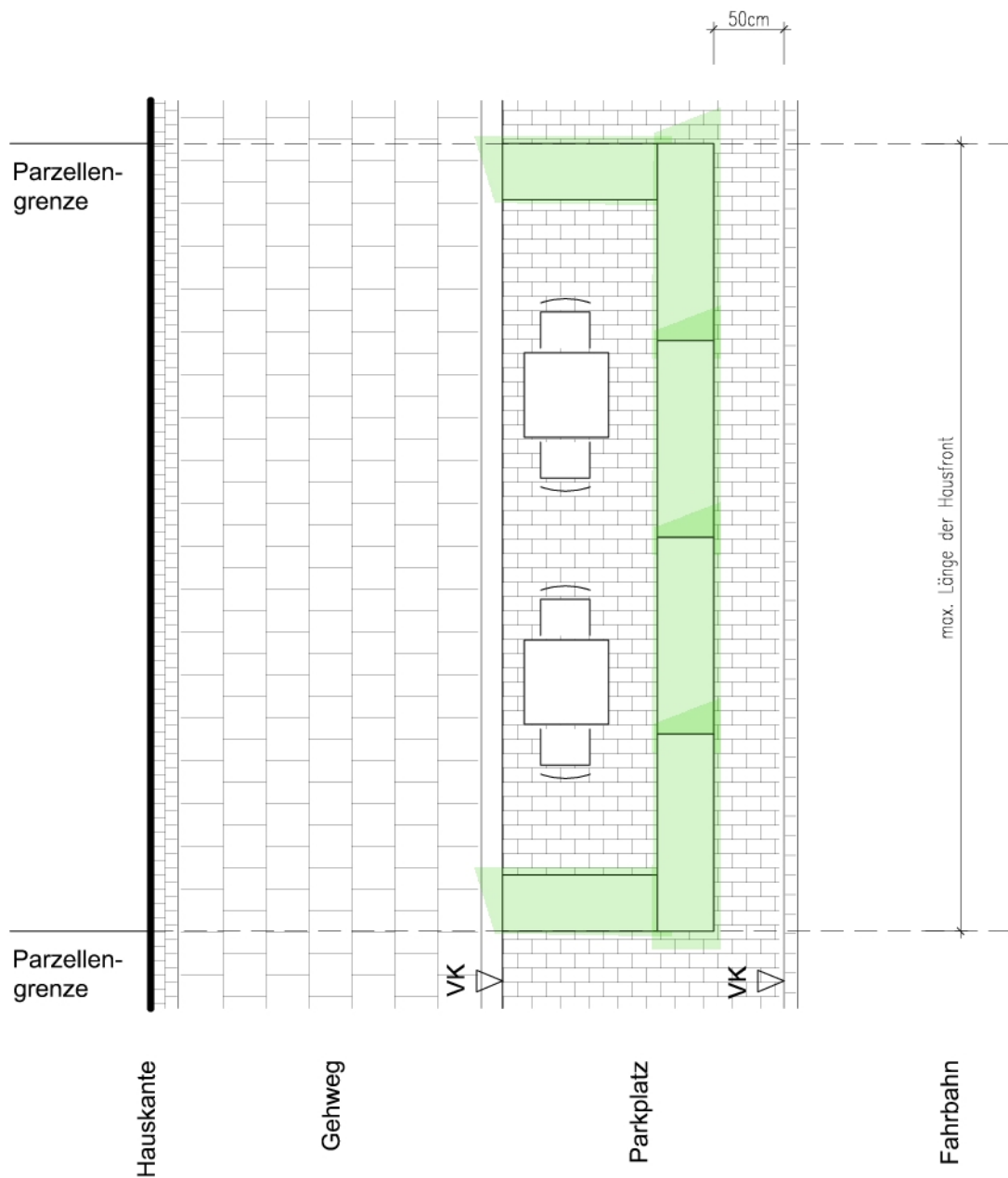
3.

Die Anlage 2 zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018 wird hinzugefügt.

Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50"

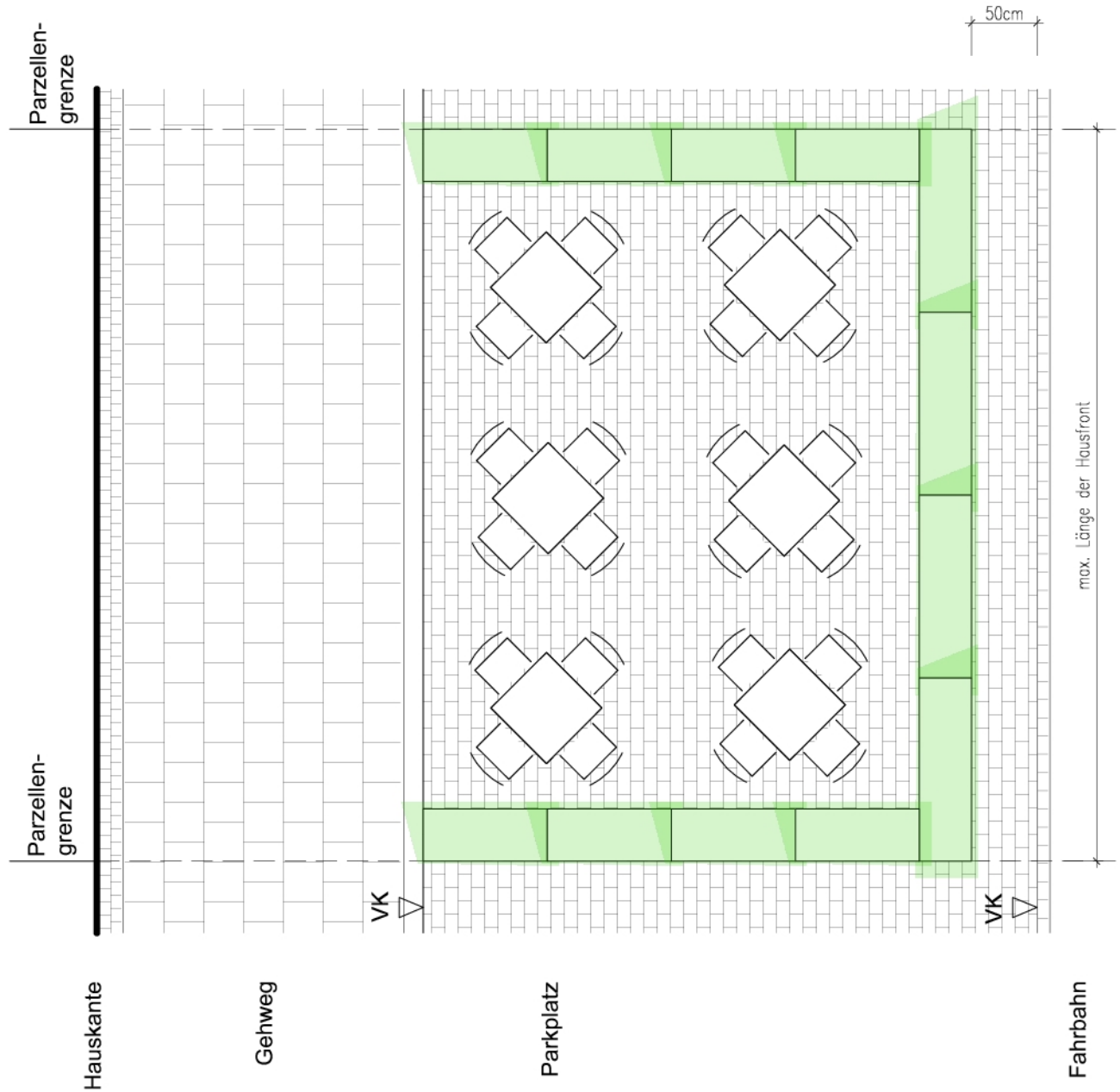
Anordnung von Elementen der Außengastronomie bei **Längsparken** im Bereich "Tempo 50"

- Höhe der Pflanzelemente inkl. Bepflanzung max. 150cm
- kein Abstand der Pflanzelemente zueinander
- Abstand der Pflanzelemente zum Fahrbahnrand min. 50cm (kann in Ausnahmefällen auf 30cm reduziert werden)
- Anordnung von Tischen und Stühlen exemplarisch dargestellt



Anordnung von Elementen der Außengastronomie bei **Schräg- und Senkrechtparken** im Bereich "Tempo 50"

- Höhe der Pflanzelemente inkl. Bepflanzung max. 150cm
- kein Abstand der Pflanzelemente zueinander
- Abstand der Pflanzelemente zum Fahrbahnrand min. 50cm (kann in Ausnahmefällen auf 30cm reduziert werden)
- Anordnung von Tischen und Stühlen exemplarisch dargestellt



Anlage Gebührentarif Teil B wird wie folgt geändert:

B. Gebühren						
Tarif- stelle	Tarif	2021	2022			
1	Werbe- und Hinweisanlagen für gewerbliche Zwecke					
	a) Tafeln kleiner als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	32,00 €	32,00 €			
	b) Tafeln größer als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €			
	c) Litfasssäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	142,50 €	142,50 €			
	d) Sammelhinweisanlagen je Stk. je angef. Kalenderjahr	42,00 €	42,00 €			
	e) Uhrensäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	104,00 €	104,00 €			
	f) Werbetafeln (sog. Passantenstopper) an der Stätte der Leistung je Werbefläche je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €			
2	Masten, soweit sie nicht Bestandteil oder Träger eines anderen in diesem Tarif aufgeführten Gegenstandes sind je Stück je angef. Kalenderjahr	11,00 €	11,00 €			
3	Automaten und Vitrinen je Stk. je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €			
4	Kommerzielle Werbe-/Verkaufsstände je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	16,50 €	16,50 €			
5	Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen je angefangenen m ² der Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €			
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe je Stk. je Monat	106,00 €	106,00 €			
7	Aufstellen v. Tischen u. Stühlen zur Bewirtung v. Gästen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	7,00 €	7,00 €			
8	Kirmes- u. Marktveranstaltungen sowie Einkaufsstrassenfeste je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	9,50 €	9,50 €			
9	Baustelleneinrichtungen und Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	3,50 €	3,50 €			
10	Container bis 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €			
	Container über 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	21,50 €	21,50 €			
11	Nichtkommerzielle, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen und Informationsstände je angef. m ² je Monat	0,00 €	0,00 €			
12	Zirkusveranstaltungen und ähnliche langfristige Veranstaltungen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	2,50 €	2,50 €			
13	Mobiltoiletten je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €			
14	Zufahrten i. S. v. § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW je Zufahrt je angef. Kalenderjahr	70,00 €	70,00 €			
		bis	bis			
		3.500,00 €	3.500,00 €			
15	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Reklameträger und Reklamefahrzeuge					
	je Reklameträger je angef. Tag	0,50 €	0,50 €			
	je Reklamefahrzeug je angef. Tag	3,50 €	3,50 €			
16	Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen					
	a) Öffentliche Telefonzellen je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr	111,50 €	111,50 €			
	b) Briefkästen, Postablagekästen je Stück je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €			
	c) Wertzeichengeber je Stück je angef. Kalenderjahr	46,50 €	46,50 €			
17	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	2,00 €	2,00 €			
		bis	bis			
		15,00 €	15,00 €			
18	CarSharing-Einrichtungen je Stellplatz je Monat	52,50 €	52,50 €			
19	Kioske je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €			
20	Elektrotankstellen je Ladesäule je Monat	9,50 €	9,50 €			

5.

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Oberbürgermeisterin
Sibylle Keupen
Rathaus/Markt
52058 Aachen

Eingang bei FB 01
23. Feb. 2021

Nr. 083/18

23. Februar 2021
GRÜNE 08 / 2021

Ratsantrag

Dauerhafte Flächenerweiterung für die Außengastronomie

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion der GRÜNEN beantragt, im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zum 30.4.2021 auslaufende Sonderregelung zur Nutzung von öffentlichen Parkplätzen zur Erweiterung der Außengastronomie auf Dauer in die Sondernutzungssatzung aufzunehmen.

Begründung

Am 30. April 2021 läuft der aktuelle Beschluss zur temporären Sondernutzung für die Aachener Gastronomie aus. Dieser Beschluss enthält eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen für die Gastronomie, um besser durch die pandemische Zeit zu kommen. Neben dem Erlass von Sondernutzungsgebühren war ein wichtiger Bestandteil des Beschlusses, dass die gastronomischen Betriebe öffentliche Parkplätze vor ihren Türen als Erweiterung der außergastronomischen Fläche nutzen können. Das wurde von etlichen Betrieben als hilfreiche Unterstützung empfunden, um weiter wirtschaften zu können. Angesichts möglicher Öffnungen nach dem jetzigen Lockdown ist dies ein wichtiger Schritt zur Stützung der Aachener Gastronomie und Stärkung der Innenstadt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Wenzel
Fraktionssprecherin



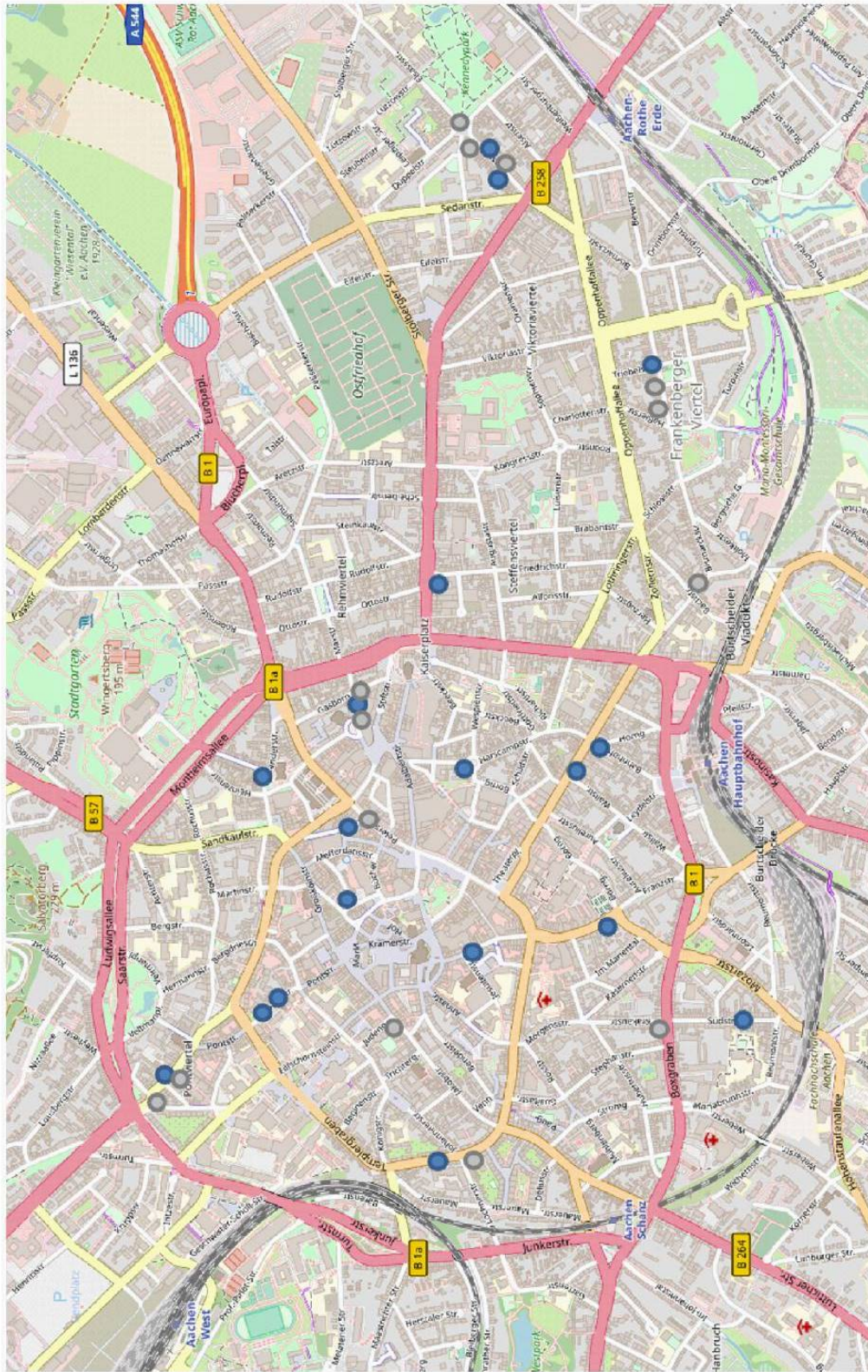
Johannes Hucke
planungspolitischer Sprecher

Verwaltungsgebäude Katschhof, Raum 104
Johannes-Paul-II-Str. 1
D-52062 Aachen

Tel.: 0241 432-7217
Fax: 0241 432-7213
gruene.fraktion@mail.aachen.de

Anlage 3: Verortung der im Jahr 2021 beantragten Gastronomieflächen auf Parkplätzen (stadtweiter Überblick)

Beantragte Flächen für Außengastronomie auf Parkplätzen // Genutzt: blau, ungenutzt: grau // Stand September 2021



FB61/500 // Außengastronomie auf Parkplätzen // Lage im Stadtgebiet // o.M.